

Satzung des Vereins

Tierisch gut helfen e.V.

Verein zur Förderung von hilfsbedürftigen, kranken, behinderten, traumatisierten und/oder sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und des Tierschutzes sowie zur Förderung und Durchführung tiergestützter Therapie und sonstiger tiergestützter Interventionen, Kranken- und Altenpflege sowie Inklusion- und Behindertensport.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierisch gut helfen e.V.“ (TGH).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Grasbrunn bei München.
- (3) Der Verein wurde am 24.07.2021 gegründet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von hilfsbedürftigen, kranken, behinderten, traumatisierten und/oder sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und des Tierschutzes sowie zur Förderung und Durchführung tiergestützter Therapie und sonstiger tiergestützter Interventionen, Kranken- und Altenpflege sowie Inklusion- und Behindertensport. Der Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere aber nicht ausschließlich verwirklicht durch:
 - Förderung von Menschen mit und ohne körperliche, geistige und/oder seelische Beeinträchtigungen sowie chronischen Erkrankungen durch tiergestützte Therapie, tiergestützte Pädagogik, tiergestützte Begleitung, tiergestützte Besuche und weitere therapeutische und pädagogische Aktivitäten
 - Individuell gestaltete Betreuung zur Förderung von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung in ihrer Persönlichkeit, motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie sozialer Kompetenz,
 - Förderung von tiergestützter Therapie, tiergestützter Pädagogik, tiergestützter Pflege, tiergestützter Besuche, sonstige tiergestützte Interventionen und Aktivitäten und Reitsport für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
 - Schaffung von Naturerfahrungen mit Tieren und tiergestützten Angeboten. Die Zusammenarbeit mit Kindergärten und Kindertagesstätten, Vor- und Grundschulen, weiterführenden Schulen und Förderschulen wird angestrebt. Dadurch unterstützt der Verein die frühe und nachhaltige Bewusstseinsbildung bei Kindern und Jugendlichen für die Bedeutung von Tieren, Natur und Umwelt.
 - Kindern und Jugendlichen spielerisch im Rahmen von natur- und erlebnispädagogischen Aktivitäten eine Heranführung an Lebewesen im Sinne ethischer Grundsätze ermöglichen
 - Förderung und Unterstützung von Behindertensport und Inklusionssport
 - Veranstaltungen und Begegnungen, bei denen das Selbstbewusstsein und die Selbstverwirklichung von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gefördert wird
 - Tierbesuchsdienste in Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe durch speziell ausgebildete Teams
 - Förderung und Unterstützung von hilfsbedürftigen, kranken, behinderten, traumatisierten und/oder sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

- Unterstützung der Opfer von Straftaten, Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen und ähnlichen Ereignissen
- Zusammenarbeit mit anderen sozialen, gemeinnützigen bzw. wohltätigen Einrichtungen sowie mit öffentlichen Trägern, um dem (gemeinsamen) Vereinszweck nachzugehen
- Schulung, Ausbildung und Weiterbildung von Therapeuten, Pädagogen, Helfern und Interessierten
- Ausbildung, Weiterbildung und Gymnastizierung von Therapietieren, Besuchstieren und Begleittieren jeglicher Art und Rasse
- Der Verein setzt sich für eine artgerechte Tierhaltung und positiven Einsatz des Tieres im Rahmen der o. g. Ziele ein. Er achtet darauf, dass das Tier nicht als „Objekt“ missbraucht wird.
- Kauf von Therapietieren, Besuchstieren und Begleittieren jeglicher Art und Rasse.
- Unterhalt, Betreuung und medizinische Versorgung von Therapietieren, Besuchstieren und Begleittieren jeglicher Art und Rasse auch wenn sie nicht im Eigentum oder Besitz des Vereins sind. Auf eine artgerechte Haltung ist zwingend zu achten.
- Unterhalt, Betreuung und medizinische Versorgung von Therapietieren, Besuchstieren und Begleittieren die aus alters- oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr im „aktiven Dienst“ sind (Gnadenbrot) auch wenn sie nicht im Eigentum oder Besitz des Vereins sind. Auf eine artgerechte Haltung ist zwingend zu achten.
- Anschaffung für die Erfüllung des Vereinszwecks hilfreichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Material
- Ausbildung von Assistenzhunden und Anleitung bei der trainerunterstützten Selbstausbildung von Assistenzhunden für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Schulung und Beratung der Betroffenen über die Ausbildung und den Umgang mit Assistenzhunden. Unterhalts- und Trainingskosten von Assistenzhunden.
- die Sensibilisierung der Gesellschaft für die Bedürfnisse von Tieren
- Verbreitung von Informationen, Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen und Lehrgängen zur gezielten Aufklärung der Gesellschaft über Ziele, Methoden und Wirkungen der tiergestützten Therapie, Pädagogik, Begleitung und Assistenz
- Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Medien, insbesondere um die Notwendigkeit der tiergestützten Therapie, Pädagogik, Begleitung und Assistenz deutlich zu machen.
- Sämtliche vorgenannten Hilfen können im sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht werden.

§3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon abweichend dürfen Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrag (nach § 3 Nr. 26a EStG) vergütet werden. Vorgenanntes gilt auch für Mitglieder des Vorstands.
- (3) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
- (4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen ab dem 7. Lebensjahr und juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:
 1. Vollmitglieder
 2. Jugendliche Mitglieder (7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 3. Fördermitglieder
 4. Jugendliche Fördermitglieder

Vollmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und können keine Vereinsämter bekleiden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs werden sie zu Vollmitgliedern.

Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und können keine Vereinsämter bekleiden.

jugendliche Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und können keine Vereinsämter bekleiden. Jugendliche Fördermitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs zu Fördermitgliedern.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme und die Mitgliedergruppe entscheidet. Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres ein- oder austreten, haben den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- (7) Der Vorstand kann Mitglieder wegen vereinsschädigenden Verhaltens, groben Verletzungen der Vereinspflichten oder einem anderen wichtigen Grund vom Verein ausschließen. Als Grund gilt unter anderem die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, tierschutzwidriges Verhalten, Verleumdung von (Vorstands-)Mitgliedern, vorsätzliche Verbreitung von Unwahrheiten über (Vorstands-)Mitglieder, Stiftung von Unfrieden im Verein, vorsätzliche Verursachung von Streitigkeiten unter Mitgliedern, Straftaten zum Nachteil des Vereins, grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins oder Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins, seinem Zweck oder seinen Zielen. Dem Mitglied ist der Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (8) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf: Name, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum, Ehrungen, Ämter). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Sie werden im vereinseigenen Computersystem gespeichert, auf das nur der Vorstand und der Kassenwart einen durch regelmäßig wechselnde Passwörter geschützten Zugriff hat. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung der Faxnummer und der E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist.

§6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Zur Festlegung darüber hinaus gehender Gebühren, Beitragshöhe, Veränderung der Aufnahmegebühr oder anderer Forderungen ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres und kann durch Einzugsermächtigung erhoben werden. Er ist spätestens bis 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Der Vorstand kann Beiträge in besonderen Fällen (insbesondere bei Mitgliedern die hilfsbedürftig sind oder für den Verein freiwillig Arbeitsstunden leisten) auf Antrag ermäßigen oder erlassen. Die gewährte Regelung ist befristet und gilt nur für das jeweilige Geschäftsjahr und muss bei Bedarf jeweils neu vom Mitglied beantragt werden.
- (6) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, deren Höhe jedoch den Betrag des Jahresbeitrags jedes Mitglieds nicht übersteigen darf.
- (7) Vollmitglieder und jugendliche Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrags abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrags pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso schwerbehinderte Mitglieder und Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand kann Arbeitsleistungen in besonderen Fällen auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird
- (3) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Stimm- und Mitspracherecht zugelassen werden.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. bei E-Mail das Absenddatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder E-Mail mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt.

Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (8) Abstimmung:
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
 - Zu Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 - Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (9) Anträge:
1. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form – per Post oder E-Mail beim Vorstand einzureichen. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit deren Beantragung bzw. der Einberufung durch den Vorstand zu stellen.
 2. Später gestellte Anträge können durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (10) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie können nicht während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderungen der Beitragshöhe sind nur zulässig, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderung der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.
- (11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich (E-Mail ist zulässig) mitgeteilt werden.
- (12) Leitung und Durchführung: Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der gleichzeitig auch Wahlleiter ist.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dies ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.
- (14) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern

spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Sollten technische Gründe die virtuelle Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder unmöglich machen, wird dies als nicht zur Versammlung erschienen behandelt.

- (15) Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen beschließen, die bestimmte Bereiche des Vereinslebens regeln. Beispiele hierfür sind eine Datenschutzverordnung oder eine Versammlungsordnung. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dies ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.

§ 8 Vorstand und Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und maximal fünf gleichberechtigten und einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands. Die Wahl kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters als Blockwahl stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss davon abweichen und Einzelabstimmung beschließen.
- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Für den Fall, dass es nur ein Vorstandsmitglied gibt, entscheidet dieses allein. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist – auch mehrfach – zulässig.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder festlegen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (8) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinszwecke und Aufgaben ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und freie Mitarbeiter beauftragen.

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Der Kassenprüfer bleibt bis zu Wahl eines neuen Kassenprüfers im Amt.

§ 10 zweckgebundene Spenden

- (1) Ein Spender kann den Verwendungszweck der Spende angeben. Sollte der Verwendungszweck einer Spende wegfallen kann die Spende für allgemeine satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Zweckbindung der Spende erfolgt ausschließlich mit der Möglichkeit der vorstehenden Zweckänderung wenn der zweckgebundene Einsatz dem Verein nicht möglich ist. Der Spender verzichtet ausdrücklich auf seine Rechte aus § 525, 527 BGB sowie einer Rückforderung der Spende bzw. eines Rücktritts von der Spende.
- (2) Der Verein darf nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung einen Teil der Spende für allgemeine Zwecke verwenden. Dieser Teil wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und darf 10% nicht überschreiten.

§ 11 Haftung

Organmitglieder und/oder besondere Vertreter wie z. B. der Vorstand haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins oder sonstigen Dritten. Ist strittig, ob ein Organmitglied und/oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder und/oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, wird der amtierende Vorstand zum Liquidator bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Heimatstern e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Falls "Heimatstern e.V." zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen gültigen Freistellungsbescheid hat, soll das Vermögen an die Gemeinde Grasbrunn mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, möglichst im Sinne der Satzung des Vereins, zu verwenden fallen.

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint. Dies geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Grasbrunn, 30.11.2024

- Internetversion ohne Unterschriften -